

Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz vom 21. September 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 25. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Nobitz“.
- 2) Ortsteile führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet:
„In Silber ein mit elf goldenen Kugeln belegter schräglinker blauer Wellenbalken, oben von einem wachsenden rechtsgewendeten golden bewehrten schwarzen Eberkopf und unten von einem nach schräg links oben schwimmenden blauen Fisch begleitet.“
- 2) Die Flagge der Gemeinde ist blau mit gelben Flanken. In der Mitte befindet sich das Gemeindegewappen.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Nobitz trägt die Umschrift „THÜRINGEN“ in der oberen Hälfte sowie in der unteren Hälfte „GEMEINDE NOBITZ“ und zeigt das Gemeindegewappen.

§ 3 Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
Bornshain, Burkersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhain, Engertsdorf, Flemmingen, Frohnsdorf, Gähsnitz, Garbus, Gardschütz, Gieba, Gleina, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Hauersdorf, Heiligenleichenam, Jückelberg, Kaimnitz, Klaus, Kotteritz, Kraschwitz, Lehndorf, Löhmigen, Löpitz, Maltis, Mockern, Münsa, Niederarnsdorf, Niederleupten, Nirkendorf, Nobitz, Oberarnsdorf, Oberleupten, Podelwitz, Priefel, Rundsorf, Saara, Selleris, Taupadel, Tautenhain, Wilchwitz, Wolperndorf, Zehma, Ziegelheim, Zürichau, Zumroda.
- 2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- 1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- 2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Ge-

meinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5 Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- 2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Erweiterung des Gemeinderates / Vorsitz im Gemeinderat

- 1) Auf Grund der Vergrößerung der Gemeinde Nobitz durch die Eingliederung von Gemeinden wird die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder unter Anwendung der Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bis zum Ende der nächsten auf die allgemeine Kommunalwahl folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um vier Personen erhöht.
- 2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- 2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 1. die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5% des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist, sind;
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall nach der im Haushaltsplan allgemein festgelegten Art und Verwendungszweck;
 3. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 15.000,00 Euro;
 4. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis 2.500,00 Euro;
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von insgesamt jährlich 50.000,00 Euro, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 6. der Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, wenn dies den Verkehrswert nicht übersteigt;

7. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall oder Sachzusammenhang;
8. Erklärung des Nichtbestehens oder der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts;
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei einem Rohbauwert bis zu 25.000,00 Euro;
10. Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Gutachterleistungen bis 5.000,00 Euro oder 25.000,00 Euro Baukosten;
11. Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 Euro.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- 2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.
- 3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- 1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- 2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied.
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und / oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- 3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- 5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- 1) Gemäß ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten auf 12,5 v. H., die des zweiten Beigeordneten auf 4,5 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt.
- 2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie bei Ortsterminen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- 3) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- 4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nur bei nachgewiesener Teilnahme während der gesamten Veranstaltung, es sei denn, dass der Versammlungsleiter einem verspäteten Kommen oder vorzeitigem Weggehen wegen zwingender Gründe zugestimmt hat. Grundlage für die Zahlung der Entschädigung sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten.
- 5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- 6) Für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2, 3 und 5) entsprechend. Satz 1 gilt nicht, sofern gesonderte satzungsrechtliche Regelungen Anwendung finden.
- 7) Die Schiedsperson der Gemeinde Nobitz erhält einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 154,00 Euro pro Jahr, die stellvertretende Schiedsperson erhält einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 77,00 Euro pro Jahr.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt 'Landkurier' der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain". Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- 2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde, Bachstraße 1, Saara 42 sowie August-Bebel-Straße 32 a bekannt gemacht. Informativ erfolgen diese Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Gemeinde.
- 3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen durch Verkündung in der
 - „Osterländer Volkszeitung“ in der Regionalausgabe „Altenburg“ sowie der
 - „Ostthüringer Zeitung“ in der Regionalausgabe „Schmöllner Nachrichten“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- 4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14 Sprachform, In-Kraft-Treten

- 1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz vom 01.03.2013 sowie deren 1. Änderung vom 14.01.2014 und der 2. Änderung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Nobitz, den 21.09.2018
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 3 Abs. 2

